

1. Teil / Fall 1

Grundfall:

Zusammenveranlagung gem. §§ 26, 26b

Grundsätzliche Voraussetzung: Unbeschränkte ESt-Pflicht i.S.d. § 1 I, II oder § 1a

I. Voraussetzungen des § 1 I (-), da beide keinen Wohnsitz (§ 8) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland besitzen.

II. Voraussetzungen des § 1a

1. Ehefrau ohne Wohnsitz (§ 8) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland (aber in EU/EWR; § 1a Nr. 2 S.2)

2. Ehemann unbeschränkt ESt-pflichtig oder Voraussetzungen des § 1 III

3. Ehemann besitzt EU-EWR-Staatsangehörigkeit

4. nicht dauernd getrennt leben

P: Voraussetzung 2: Für die Voraussetzung des § 1 III S.2 ist auf die Einkünfte

beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Hier liegen sich die nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte der Ehefrau darüber.

Die Einkunftsermittlung vollzieht sich, wie aus § 1 III 4 zu entnehmen ist, nach deutschem Recht. Hier wäre das 13. und 14. Monatsgehalt nicht steuerfrei, so dass dieser der Grenzwert überschritten ist.

Abwandlung:

Zusammenveranlagung gem. §§ 26, 26b

Grundsätzliche Voraussetzung: Unbeschränkte ESt-Pflicht beider i.S.d. § 1 I, II

P: Unbeschränkte ESt-Pflicht von Nicole

Ab August 2024 besitzt Nicole einen Wohnsitz im Inland; Wohnsitz bedeutet nicht Hauptwohnsitz, da weder § 1 EStG noch § 8 AO zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz differenziert; auch eine zeitliche Mindestaufenthaltsdauer wird vom BFH nicht verlangt.

1. Teil / Fall 2

P: Zuordnung zu VZ 2024 oder VZ 2025

Grundsätzlich gilt Zufluss-Abfluss-Prinzip, soweit nicht in § 11 EStG Ausnahmen geregelt sind

1. Betriebliche KFZ-Steuer

§ 11 I 5, II 6: Gewinnermittlung geht vor; K ist Bilanzierer => er muss für den auf 2024 entfallenden Teil der KfZ-Steuer gem. § 5 V (§ 250 I HGB) in Höhe von 10/12 = 250 € einen aktiven RAP bilden, so dass nur 50 € als Betriebsausgaben anerkannt werden.

2. Feuerversicherung für Mietshaus

Überschusseinkunft: hier gilt Zufluss-Abfluss, d.h. volle Berücksichtigung 2024, auch wenn Zahlung zum größeren Teil 2025 betrifft (§ 11 II 1 EStG)

3. Kirchensteuer:

Betrifft Sonderausgaben => Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt immer => Berücksichtigung in 2024 (+), da Abfluss bereits mit Übersendung des Schecks, da dadurch bereits die Verfügungsgewalt verloren geht (§ 11 II 1 EStG).

4. Haftpflichtversicherungsprämie

Betrifft Sonderausgaben => Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt immer

Abfluss (§ 11 II 1) eigentlich bereits 2024, da die Verfügungsgewalt am 30.12.2024 verloren geht. Wirtschaftliche Zugehörigkeit aber zu 2025; Fälligkeit auch innerhalb des 10-Tages-Zeitraum => Zugehörigkeit zu 2025

5. Zinsen

Überschusseinkunft: hier gilt Zufluss-Abfluss; wirtschaftliche Zugehörigkeit zu 2024; Zahlung innerhalb des 10-Tages-Zeitraums 2025 Fälligkeit ebenfalls inner-

halb des 10-Tages-Zeitraums => Berücksichtigung 2024

1. Teil / Fall 3

I. Einkunftsart / Gewinnermittlungsmethode

§ 18 I: freiberufliche Tätigkeit, da Architekt und damit Katalogberuf

Freiberufler sind nicht verpflichtet, Bücher zu führen; wenn dies geschieht, findet die Gewinnermittlung nach § 4 I durch BVV statt. (=> Zufluss-Abfluss-Prinzip (-))

II. Beurteilung der Bürgschaft

Bürgschaft als betrieblich veranlasster Vorgang bei Freiberuflern?

In engen Grenzen beim Architekten anerkannt, wenn Sie „ohne Aussicht auf neue Aufträge nicht abgeschlossen worden wäre“; hier (+)

Rückstellung für das übernommene Bürgschaftsrisiko auch bei § 773 I Nr.1 erst möglich, wenn Inanspruchnahme erkenn-

bar droht; in 2024 (-) da Hauptschuldner vermögend. => Gewinnerhöhung um 40.000 €.

Zahlung 2025 steht ein Rückgriffsanspruch gem. § 774 BGB in gleicher Höhe gegenüber; dieser muss aktiviert werden => erfolgsneutrale Betriebsvermögensumschichtung, daher keine Gewinnminderung.

III. Teil-Honorarforderung

Diese muss bereits dann aktiviert werden, wenn geliefert wurde, sofern ein selbstständig abrechenbarer Teilvergütungsanspruch besteht. Dies war bereits 2024 der Fall => Gewinnerhöhung um 40.000 € in 2024

Zahlung in 2025 führt dagegen nur zu einem erfolgsneutralen Aktivtausch (Forderung erlischt / liquide Mittel erhöhen sich).

1. Teil / Fall 4

Einkünfte der F

I. Einkünftequalifikation

§ 18; Gewinnermittlung § 4 III

II. Einkünfte

1. Erklärter Gewinn

200.000 €; Korrekturen:

a) Die Berliner Praxisräume

Zum 01.03.2024 Besitz/Nutzen/Lasten des Eigentums bei F, also § 39 II AO, also AfA- Berechtigung ab diesem Zeitpunkt

Höhe § 7 IV EStG: 3 %, da im BV.

Gebäudeanteil der AK davon 3 % AfA davon 10/ 12 (pro rata temporis; § 7 I S.4)

Betriebsausgaben: $1.000.000 \text{ €} \times 0,03 \times 10 / 12 = 25.000 \text{ €}$

b) Die Münchner Praxisräume

Kein notw. BV mehr, da Fremdvermietung; hieraus könnte zwangsweise Entnahme folgen

Gewillkürtes BV beim § 4 III -Rechner?

BFH (+), wg. Grundsatz der Gleichheit des Totalgewinns. Damit gewillkürtes BV bei § 4 III hier zulässig, wenn bei § 4 I in diesem Fall möglich.

(+), da Förderungszusammenhang durch dingliche Sicherheit gewillkürtes BV bei § 4 I - Rechner genügt, auch wenn freiberufl. Tätigkeit nicht vornehmlich durch Kapitaleinsatz ausgezeichnet.

c) Zahngold

Betriebsausgaben

Grds. § 4 IV anzunehmen, da Umlaufvermögen keine AfA-Regeln zu beachten => Zufluss-/Abflussprinzip; betrieblicher Veranlassungszusammenhang

könnte jedoch hinter privater Spekulationsabsicht zurücktreten; dann entfiere Veranlassung und § 12 Nr. 1 stünde Abzug entgegen.

Aber (-), da Vorratsbildung gestattet und Betrachtung ex ante; bei Verbrauch innerhalb von 6-7 Jahren noch keine Spekulation;

Mglw. aber private Überlagerung durch Belassen im BV nach Feststellung der nicht Verwendbarkeit (überholende Kausalität) => (-) Indizwirkung genügt nicht dem nach § 88 I 1 AO erforderlichen Maß.

d) Geldverlust

Bei Sprechstundenhilfe Zufluss, § 11 I (+), daher BE (+) => Erhöhung um 2.000 €

Aber Diebstahl durch Angestellte betriebl. veranlasst; Abzug daher berechtigt. Anders bei „Diebstahl“ durch S, da hier private Veranlassung. Insoweit kein Abzug.

=> BA ./ 100 €

e) Ergebnis

Erklärter Gewinn	€	200.000
AfA Praxis	€	./ 25.000
Alte Räume	€	+/- 0
Zahlung Arm	€	+ 2.000
Diebstahl S	€	+ 100
Endgültiger Gewinn	€	177.100

1. Teil / Fall 5:

I. Einkünftequalifikation

Bei Vorliegen einer GmbH (und auch einer Vorgesellschaft) würde auf Gesellschaftsebene KStG eingreifen; Gesellschafter bei Ausschüttungen § 20 I Nr. 1.

Mangels not. Beurkundung des GV (§ 2 GmbHG) liegt eine Personengesellschaft vor (Vorgründungsgesellschaft), so dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 I Nr. 2 erzielen.

II. Ausschüttung erforderlich

In § 15 I Nr. 2 gilt der Grundsatz der transparenten Besteuerung, d.h. eine Ausschüttung an Gesellschafter ist nicht erforderlich, da Gewinn auf der Ebene der Gesellschaft festgestellt und dann auf die Gesellschafter verteilt wird (Gesellschaft als Subjekt der Einkunftsermittlung).